

SCHIESSANLAGE

UEZWIL – SARMENSTORF

BETRIEBS- UND BENÜTZUNGSREGLEMENT

10. März 1999

GRUNDLAGE

Gemeindevertrag über die gemeinsame Benützung der Schiessanlage in der Gemeinde Uezwil.

A. ALLGEMEINES

ART. 1 EIGENTUM

Schiessanlage Uezwil – Sarmenstorf:

Gebäude, Scheibenstand und automatische Trefferanzeige sind Eigentum der Einwohnergemeinde Uezwil

Das Mobiliar im Schiessbüro sowie Innenausbau, Installation und Mobiliar im Mehrzweckraum sind Eigentum der Schützengesellschaften.

ART. 2 BENÜTZENDE VEREINE

Auf der Anlage schiessen: Schützengesellschaft Sarmenstorf 300m

Schützengesellschaft Uezwil 300m

Die beiden Schützengesellschaften sind in der Benützung der Schiessanlage gleichberechtigt.

ART. 3 BETRIEBSKOMMISSION

Die Gemeinderäte Uezwil und Sarmenstorf wählen eine Betriebskommission von 6 Mitgliedern, wovon je drei aus jeder Gemeinde kommen.

Der Betriebskommission gehört je ein Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden an; die beiden Schützengesellschaften von Uezwil und Sarmenstorf haben Anspruch auf je zwei Vertreter.

Wahlgremium ist für die drei Uezwiler Mitglieder der Gemeinderat Uezwil; für die drei Sarmenstorfer Mitglieder der Gemeinderat Sarmenstorf.

Das Gemeinderatsmitglied von Uezwil ist Präsident der Betriebskommission, dem bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht. Vizepräsident der Betriebskommission ist das Mitglied des Gemeinderates Sarmenstorf.

Im übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Bei einer Fusion der beiden Schützengesellschaften bleibt die Sitzverteilung und Mitgliederzahl der Betriebskommission unverändert.

Die Betriebskommission ist gegenüber den Vertragsgemeinden verantwortlich für:

- den allgemeinen Zustand sowie Unterhalt der Schiessanlage,
- Überwachung der Schiesszeiten,
- Kontrolle Betrieb Mehrzweckraum (Wirtetätigkeit und Vermietung).

ART. 4 MILITÄR

Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird vom Gemeinderat Uezwil geregelt. Die Entschädigungen richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee und gehen zu Gunsten der Schützengesellschaften. Aus Zwischendistanzen darf nicht geschossen werden. Während dem militärischen Schiessen muss ein Mitglied der Schützengesellschaften anwesend sein, seine Anweisungen sind zu befolgen. Dessen Entlohnung hat durch die Truppen zu erfolgen

ART. 5 ANDERE INTERESSENTEN

Aufgrund des Überschliessrechtes sind nur die zwei genannten Schützengesellschaften berechtigt, die Anlage zu benutzen (Schiessbetrieb). - Ausnahmen sind durch die Vertragsgemeinden zu regeln.

ART. 6 VERSICHERUNGEN

Folgende Versicherungen werden durch die Gemeinde Uezwil, zu Lasten der Vertragsgemeinden abgeschlossen:

Gebäudeversicherung:

Elementar, Feuer, Wasser inkl. Freilegungskosten

Verglasung und sanitäre Einrichtungen

Technische Versicherung der automatischen Trefferanzeige (inkl. Diebstahl)

Alle anderen Versicherungen wie Betriebshaftpflicht, Diebstahl, etc. gehen als Bestandteil der Betriebskosten zu Lasten der Schützengesellschaften, und werden auch durch sie abgeschlossen.

ART. 7 BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Die beiden Gesellschaften müssen für die Benutzung der Schiessanlage keine Benützungsgebühren entrichten.

ART. 8 BETRIEBSKOSTEN, UNTERHALT

Kostenträger aller Betriebskosten, Unterhaltskosten sowie zusätzliche Kleininvestitionen bis Fr. 1000.-/Jahr sind die beiden Schützengesellschaften. Sie erstellen dazu jährlich eine Betriebsrechnung zu Handen der Betriebskommission.

Nach dem zweiten Betriebsjahr erstellt die Betriebskommission alljährlich ein Budget für das kommende Jahr.

Für den Geschäftsverkehr der Betriebsrechnung ist der Präsident der Schützengesellschaft Sarmenstorf zuständig.

Das Einzäunen und der Unterhalt des Scheibenstandes, wie auch das Mähen ist Sache der beiden Gemeinden.

ART. 9 SCHLÜSSEL

Die Betriebskommission verwaltet sämtliche Schlüssel der Anlage und bestimmt den Verteiler.

Die beiden Vereinspräsidenten sind verantwortlich, dass bei einem Chargenwechsel die Schlüssel an die Betriebskommission zurückgegeben werden. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch ein Mitglied der Betriebskommission.

B. SCHIESSBETRIEB

ART. 10 SCHIESSZEITEN

Die Betriebskommission überwacht die max. Schiesszeiten die im Dienstbarkeitsvertrag (Ueberschiessrecht) mit den betroffenen Landeigentümer geregelt sind.

Die Schiesstage und Schiesszeiten werden den Grundeigentümern durch die Schützengesellschaft Uezwil jeweils bis am 15. April mit dem Jahresprogramm mitgeteilt.

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Bettag darf nicht geschossen werden.

ART. 11 SCHIESSBETRIEB

Jeder Verein organisiert seinen Schiessbetrieb selbst. - Es wird besonderen Wert darauf gelegt, dass das obligatorische Schiessen zusammen durchgeführt wird.

Die beiden Vereine sind für die Sicherheitsmassnahmen verantwortlich (Absperrungen).

ART. 12 ELEKTRONISCHE ANLAGEN / SCHEIBENSTAND

Die elektronischen Anlagen dürfen nur von ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benützung.

ART. 13 ORDNUNG UND PFLEGE

Die Schiessanlage muss nach jeder Benützung aufgeräumt und geordnet verlassen werden. Der Scheibenwart, Schützenmeister oder ein Vorstandsmitglied ist zur Kontrolle verpflichtet.

Festgestellte Schäden, die nicht in den Unterhalt fallen, sind sofort dem Präsidenten der Betriebskommission zu melden.

ART. 14 MUNITION UND WAFFENLAGER

Im Schützenhaus dürfen keine Waffen gelagert werden. Die Munition darf nur in der dafür erstellten Munitionskammer, im Tresor gelagert werden.

ART. 15 WAFFENREINIGUNG

Die Waffenreinigung darf nur an den speziell dafür bestimmten Reinigungsplätzen vorgenommen werden. Das für die Waffenreinigung erforderliche Putzmaterial wird von beiden Schützengesellschaften zur Verfügung gestellt. Die Schützenmeister sorgen dafür, dass immer genügend Putzutensilien vorhanden sind.

ART. 16 UNFALLVERHÜTUNG

Für die Schützen und Vereine gelten die Vorschriften und Weisungen des VBS und der USS. Sie sind in der Schiessanlage gut sichtbar anzuschlagen.

ART. 17 SORGFALTSPFLICHT

Die Schiessvereine haben ihre Mitglieder zur sorgfältigen Benützung der Schiessanlage anzuhalten. Die benutzenden Vereine haften für grob fahrlässig verursachte Schäden.

C. MEHRZWECKRAUM

ART. 18 ZUSTÄNDIGKEIT, BETRIEB

Für den Betrieb des Mehrzweckraumes sind die Vereine zuständig.

Die "Schützenstube" ist an den obligatorischen Schiesstagen geöffnet und steht allen Schützen offen.

ART. 19 WIRTETÄTIGKEIT

Für die vereinsinterne Wirtetätigkeit muss die verantwortliche Person mit offiziellem Formular bei der Gemeinde Uezwil gemeldet werden

Wird an schützenexternen Anlässen gewirtet, muss die jeweilige verantwortliche Person mit offiziellem Formular bei der Gemeinde Uezwil gemeldet werden.

ART. 20 VERMIETUNG

Der Mehrzweckraum kann durch die Schützengesellschaften vermietet werden.
Der Erlös geht zu Gunsten der Schützengesellschaften.
Der Verantwortliche für die Vermietung gibt auf Verlangen der Betriebskommission Auskunft über die Belegung und Mieter.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 21 ÄNDERUNGEN DES BETRIEBSREGLEMENTES

Die Betriebskommission kann jederzeit das Betriebsreglement ändern oder erneuern.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Vertragsgemeinden.

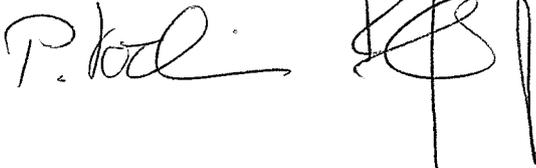
ART. 22 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die beiden Vertragsgemeinden in Kraft.

Genehmigt am 10. März 1999:

EINWOHNERGEMEINDE UEZWIL

Der Gemeindeamman Peter Koch Die Gemeindeschreiberin Rebecca Jacquat-Borner



EINWOHNERGEMEINDE SARMENSTORF

Der Gemeindeamman Josef Stalder Der Gemeindeschreiber Stefan Jung



BETRIEBSKOMMISSION

Der Präsident
Pierre Perrenoud



SCHÜTZENGESELLSCHAFT UEZWIL

Der Präsident
Markus Portmann



SCHÜTZENGESELLSCHAFT SARMENSTORF

Der Präsident
Franz Baur

